

TE OGH 2017/4/19 6Ob41/17y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. J***** Z*****, vertreten durch Dr. Martin Benning, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Dr. Klemens Dallinger, Rechtsanwalt, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der R***** AG, *****, wegen Wiederaufnahme des Verfahrens AZ 40 Cg 27/13s (vormals AZ 15 Cg 251/00d) des Handelsgerichts Wien (Streitwert 7.267.283,42 EUR sA) über den Rekurs des Klägers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 27. Juli 2016, GZ 3 Nc 2/16v-14 mit dem die Wiederaufnahmsklage zurückgewiesen wird, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs ist zwar analog § 519 Abs 1 Z 1 ZPO zulässig (6 Ob 189/16m), er ist aber nicht berechtigt. Der Rekurs ist zwar analog Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO zulässig (6 Ob 189/16m), er ist aber nicht berechtigt.

1.1. Wie der erkennende Senat in seiner das selbe Verfahren betreffenden Vorentscheidung 6 Ob 189/16m bereits ausgesprochen hat, ist das Zivilgericht bei einer Wiederaufnahmsklage nach § 530 Z 1 bis Z 4 ZPO an die Einstellung der Staatsanwaltschaft gebunden (RIS-Justiz RS0044634). Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf die mit 1. 1. 2015 eingeführte Zurücklegung der Anzeige mangels ausreichenden Anfangsverdachts nach § 35c StAG übertragen, weil in diesem Fall die Staatsanwaltschaft sogar noch deutlicher als bei einer Einstellung zum Ausdruck bringt, dass eine Verfolgung nicht (weiter) stattfindet. 1.1. Wie der erkennende Senat in seiner das selbe Verfahren betreffenden Vorentscheidung 6 Ob 189/16m bereits ausgesprochen hat, ist das Zivilgericht bei einer Wiederaufnahmsklage nach Paragraph 530, Ziffer eins bis Ziffer 4, ZPO an die Einstellung der Staatsanwaltschaft gebunden (RIS-Justiz RS0044634). Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf die mit 1. 1. 2015 eingeführte Zurücklegung der Anzeige mangels ausreichenden Anfangsverdachts nach Paragraph 35 c, StAG übertragen, weil in diesem Fall die Staatsanwaltschaft sogar noch deutlicher als bei einer Einstellung zum Ausdruck bringt, dass eine Verfolgung nicht (weiter) stattfindet.

1.2. Dass diese Bindungswirkung verfassungsrechtlich unbedenklich ist, hat der erkennende Senat in der Vorentscheidung 6 Ob 121/16m eingehend begründet. Darauf kann hier verwiesen werden. Wenn die Rechtsordnung die Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens Einschränkungen unterwirft, entspricht

dies dem – gleichfalls von Art 6 EMRK geschützten – Gebot der Rechtssicherheit (6 Ob 189/16m).1.2. Dass diese Bindungswirkung verfassungsrechtlich unbedenklich ist, hat der erkennende Senat in der Vorentscheidung 6 Ob 121/16m eingehend begründet. Darauf kann hier verwiesen werden. Wenn die Rechtsordnung die Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens Einschränkungen unterwirft, entspricht dies dem – gleichfalls von Artikel 6, EMRK geschützten – Gebot der Rechtssicherheit (6 Ob 189/16m).

1.3. Die im Rekurs vertretene Auffassung, das Prozessgericht habe selbst darüber zu entscheiden, ob eine strafbare Handlung vorliegt, widerspricht der ständigen Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0044638). Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft Wien entgegen den Rekursausführungen nicht nur wegen Verjährung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Abstand genommen, sondern sich inhaltlich sehr ausführlich mit dem Vorbringen des Wiederaufnahmeklägers befasst.

2. Soweit in der Wiederaufnahmsklage auch die Bestimmung des§ 530 Abs 1 Z 7 ZPO zitiert war, wurde dieser Wiederaufnahmsgrund nicht gesondert ausgeführt. Im Übrigen kann nach der Entscheidung 9 Ob 359/97b die in einem späteren Strafverfahren abgelegte zum Zivilverfahren gegenteilige Zeugenaussage zwar den Wiederaufnahmsgrund des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO verwirklichen. Ein bloßes Nicht-erinnern-können stellt jedoch keine inhaltlich abweichende und mit der ersteren Aussage unvereinbare Zeugenaussage dar (vgl RIS-Justiz RS0044567 [T2]). Genauso bildet die lediglich aus dem Inhalt einer Zeugenaussage – sich nun nicht mehr erinnern zu können – selbst abgeleitete, durch keine anderen neuen Umstände gestützte Annahme ihrer Unrichtigkeit keinen Wiederaufnahmsgrund nach § 530 Abs 1 Z 7 ZPO (RIS-Justiz RS0044807).2. Soweit in der Wiederaufnahmsklage auch die Bestimmung des Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 7, ZPO zitiert war, wurde dieser Wiederaufnahmsgrund nicht gesondert ausgeführt. Im Übrigen kann nach der Entscheidung 9 Ob 359/97b die in einem späteren Strafverfahren abgelegte zum Zivilverfahren gegenteilige Zeugenaussage zwar den Wiederaufnahmsgrund des Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 7, ZPO verwirklichen. Ein bloßes Nicht-erinnern-können stellt jedoch keine inhaltlich abweichende und mit der ersteren Aussage unvereinbare Zeugenaussage dar vergleiche RIS-Justiz RS0044567 [T2]). Genauso bildet die lediglich aus dem Inhalt einer Zeugenaussage – sich nun nicht mehr erinnern zu können – selbst abgeleitete, durch keine anderen neuen Umstände gestützte Annahme ihrer Unrichtigkeit keinen Wiederaufnahmsgrund nach Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 7, ZPO (RIS-Justiz RS0044807).

3. Der angefochtene Beschluss erweist sich daher als frei von Rechtsirrtum, sodass dem unbegründeten Rekurs ein Erfolg zu versagen war.

Textnummer

E118027

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0060OB00041.17Y.0419.000

Im RIS seit

15.05.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at